simon baumann
design co.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ÜBERSICHT

Allgemeines	A
Lieferfristen und Termine	B
Belegexemplare	C
Eigenwerbung	D
Werksignierung	E
Preise	F
Honorare	G
Zahlungsmodalitäten	H
Urheberrechte und Verwertungsrechte	J
Gewährleistung und Haftung	K
Daten	L
Kündigung	M
Geltungsbereich und Gerichtsstand	N
Ergänzende Bestimmungen	O

Simon Baumann Design. Seestrasse 60. 3806 Bönigen. hi@simubaumann.ch

Ziff. A / Allgemeines

I. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer“ gelten subsidiär ergänzend zum „Einzelauftrag zum Leistungsvertrag“.

II. Massgeblich für die Leistungen und Verbindlichkeiten sind die „Rahmenvereinbarungen zum Leistungsvertrag“ respektive die „Einzelauftragsbestätigung zum Leistungsvertrag“.

III. Mit der Erteilung eines Auftrages in schriftlicher oder mündlicher Form, mit dem akzeptieren der „Einzelauftragsbestätigung zum Leistungsvertrag“, mit dem Abschluss einer „Rahmenvereinbarung zum Leistungsvertrag“ oder mit dem Abschluss des „Einzelauftrag zum Leistungsvertrag“ erklärt sich die AuftraggeberIn mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer“ einverstanden und verzichtet ausdrücklich darauf, ihre eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

IV. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

Ziff. B / Lieferfristen und Termine

I. Die von den Auftragnehmer offerierten oder bestätigten Liefertermine sind Richttermine.

II. Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen vereinbarungsgemäss beim Auftragnehmer eintreffen und die AuftraggeberIn ihrerseits vereinbarte Termine, zum Beispiel „Gut zur Ausführung“ einhält.

III. Für Terminverzögerungen die durch verspätet oder unvollständig eingereichten Unterlagen und/oder Informationen der AuftraggeberIn oder einer von Ihr bezeichneten Dritten, durch Änderungswünsche der Auftraggeberin oder durch Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges entstehen, kann der Auftragnehmer weder Gewähr noch Haftung übernehmen. (ergänzend zu Ziff. F, §V)

IV. Überschreiten des Liefertermins, für welche der Auftragnehmer kein direktes Verschulden trifft, zum Beispiel Betriebsstörungen, Strommangel, sowie für alle Fälle der höheren Gewalt, berechtigen die AuftraggeberIn nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Auftragnehmer wegen entstandenen Schadens haftbar zu machen.

V. Nach Abschluss des Auftrages müssen Änderungswünsche seitens der AuftraggeberIn innert einer Frist von 2 Wochen dem Auftragnehmer gegenüber geäussert werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Änderungswünsche als neuer Auftrag behandelt.

VI. Während der Produktion ist der Auftragnehmer berechtigt, der AuftraggeberIn einzelne Bestandteile der in Auftrag gegebenen Arbeiten, zur Teilabnahme vorzulegen. Die AuftraggeberIn ist zur Teilabnahme innerhalb von 4 Kalendertagen verpflichtet.

VII. Bei Nichteinhaltng von Ziff. B, §VI kann der Auftragnehmer nicht mehr für die Einhaltung der vereinbarten Termine garantieren.

Ziff. C / Belegexemplare

I. Von allen durch den Auftragnehmer konzipierten oder gestalteten Werken/Werbemittel erhät dieser unaufgefordert und kostenlos je drei Exemplare als Auftragsbeleg zugestellt. Von dieser Regelung ausgenommen sind besonders kostbare, weil teure oder in sehr kleinen Mengen hergestellte Werbemittel.

Ziff. D / Eigenwerbung

I. Seine Tätigkeiten für die AuftraggeberIn kann der Auftragnehmer unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten in ihren eigenen Werbeaktionen erwähnen, in der Presse veröffentlichen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen, beispielsweise über seine Webseite.

II. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm entwickelten Werke und Werbemittel unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten in hauseigenen Werbeschriften, in Branchenverzeichnissen, und auf seiner Webseite abzubilden und zu beschreiben.

III. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm entwickelten Werke und Werbemittel unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten bei Wettbewerben im In- und Ausland einzureichen. Allfällige Wettbewerbspreise fallen ausschliesslich dem Auftragnehmer zu.

IV. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von dem von ihm entwickelten Werke und Werbemittel auf eigene Kosten Fortdrucke oder zusätzliche Exemplare in beliebiger Menge herzustellen und zum Zweck der Eigenwerbung zu verbreiten. Davon ausgenommen sind Werke und Werbemittel, die in limitierter Auflage hergestellt oder nur begrenzt verbreitet werden oder die der AuftraggeberIn finanziellen Schaden zufügen können.

Ziff. E / Werksignierung

I. Der Auftragnehmer hat das Recht, die von ihm entworfenen Werke ohne Gegenleistung in sachdienlicher Weise zu signieren.

Ziff. F / Preise

I. Die Preise richten sich nach den „Leistungen, Tarife und Honorare des Auftragsnehmers“, welche zum Zeitpunkt des Angebots gültig sind. Die darin festgehaltenen Ansätze sowie alle fallweise offerierten Beträge verstehen sich als Nettopreise, exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer.

II. Die vereinbarten Preise gelten nur, wenn die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unter lagen und/oder Informationen vereinbarungsgemäss bei dem Auftragnehmer eintreffen. Jeglicher Mehraufwand, der dadurch entsteht, weil die AuftraggeberIn ihren Verpflichtungen diesbezüglich nicht termingerecht nachgekommen ist wird den aktuellen Stundenansätzen entsprechend in Rechnung gestellt.

III. Für Expressarbeiten, die auf Wunsch der AuftraggeberIn und/oder ohne das Verschulden des Auftragnehmers notwendig sind und in Nacht- und/oder Wochenendarbeiten ausgeführt werden müssen, verrechnet der Auftragnehmer einen Zuschlag von 50% auf die gültigen Tarife, respektive auf jenen Teil von fallweise offerierten Beiträgen, der davon betroffen ist. Der Auftragnehmer behält sich vor, diesen Zuschlag auch dann zu erheben, wenn andere, bereits eingeplante Arbeiten während den Normalarbeitszeiten für Expressarbeiten zurückgestellt werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn Expressarbeiten auf Grund von Terminzusagen notwendig werden, welche die AuftraggeberIn gegenüber Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Auftragnehmer gemacht hat.

IV. Expressarbeiten gemäss Absatz II, welche der AuftraggeberIn nicht mehr angezeigt oder von dieser nicht mehr ausdrücklich gutgeheissen werden können, sind auch dann vollständig und fristgerecht zu bezahlen, wenn die AuftraggeberIn im Nachhinein die geforderten terminlichen Verbindlichkeiten relativiert.

V. Die offerierten Preise sind Richtlinien. Abweichungen bis zu 20% bleiben in jedem Fall vorbehalten. (ergänzend zu Ziff. B § III)

Ziff. G / Honorare

I. Zur Vergütung können die Auftragsparteien zwei verschiedene Formen vereinbaren:
   a. Pauschalvergütung
   b. Abrechnung nach Stundensatz

II. Die Honorare richten sich nach „Leistungen, Tarife und Honorare des Auftragnehmers", welche zum Zeitpunkt des Angebots gültig sind. Die darin festgehaltenen Ansätze, sowie alle fallweise offerierten Ansätze verstehen sich als Nettohonorare, exklusiv gesetzliche Mehrwertsteuer.

III. Wird ein Auftrag im Dauerverhältnis abgeschlossen, wird das Honorar für den Auftragnehmer in der Regel in Prozent des gesamten, ihr übertragenen Aufgaben- und Budgetbereichs berechnet.

IV. Wird ein Einzelauftrag abgeschlossen, wird das Honorar für den Auftragnehmer in der Regel in Prozent des gesamten, ihr übertragenen Aufgaben- und Budgetbereichs nach Aufwand berechnet.

V. Entscheidet sich die AuftraggeberIn nach Abgabe von beauftragten konzeptionellen Arbeiten das aufgenommene Projekt nicht weiterzuführen, stellt der Auftragnehmer eine Pauschalvergütung in Rechnung. Die Höhe der Pauschalvergütung ergibt sich aus den aktuellen Stundensätzen, sofern kein anderer Betrag zuvor schriftlich vereinbart wurde.

VI. Abweichende Regelungen, insbesondere Mischformen der Honorierung bedürfen der Schriftform.

Ziff. H / Zahlungsmodalitäten

I. Bei Einzelaufträgen für Eigenleistungen des Auftragnehmers sowie für das vereinbarte Agenturhonorar, jeweils zahlbar innert 10 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum:
   a. Die Hälfte bei Auftragserteilung
   b. Die andere Hälfte nach Ablieferung des vertraglich vereinbarten Arbeitsergebnisses/Werkes

II. Bei Aufträgen im Dauerverhältnis für Eigenleistungen des Auftragnehmers, jeweils zalbar innert 10 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum:
   a. Die Hälfte bei Auftragserteilung
   b. Die andere Hälfte nach Ablieferung des vertraglich vereinbarten Arbeitsergebnisses/Werkes

III. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet, Zahlungverzug wird unter Anrechnung einer Umtriebsentschädigung und eines marktüblichen Verzugszinses ab Rechnungsdatum nachbelastet.

IV. Die AuftraggeberIn ist nicht berechtigt, Zahlungen dann zurückzuhalten oder zu reduzieren, wenn dies aufgrund einer Beanstandung oder einer Reklamation erfolgen soll, die vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich gutgeheissen wurde.

V. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei Zahlungsverzug oder begründetem Verdacht auf Insolvenz Arbeiten für die AuftraggeberIn vorübergehend einzustellen und diese erst dann wieder aufzunehmen, wenn die Zahlungen vollständig geleistet wurden und die für die Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Kapazitäten beim Auftragnehmer wieder verfügbar sind.

Ziff. J / Urheberrechte und Verwertungsrechte

I. Falls nicht vertraglich anders geregelt, verbleiben mit Ausnahme der vereinbarten Nutzungsrechte sämtliche Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Patent- und Urheberrechte, inklusive Verwertungs- und Änderungsrechte beim Auftragnehmer oder deren Lizenzgebern und dürfen nicht eigenmächtig weitergenutzt werden. Die AuftraggeberIn hat somit nicht das exklusive Recht auf den erstellten Produkten. Die Produkte bleiben, wenn nicht anders vereinbart, geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

II. Der Auftragnehmer gewährt der AuftraggeberIn das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche, entgeltliche Recht zum Gebrauch des gelieferten Produktes im Rahmen des vereinbarten Umfanges. Wenn nicht anders vereinbart, darf das gelieferte Produkt ausschliesslich zum vereinbarten Zweck genutzt werden. Das Produkt oder Teile davon dürfen nicht ohne das Einverständnis des Auftragnehmers geändert und/oder weitergenutzt werden. Zulässig ist die Aktualisierung von Bereichen, die speziell dafür vorgesehen sind.

III. Die Ideen, Konzepte und Verfahren, welche der Auftragnehmer bei der Produktion entwickelte, dürfen bei der Erstellung anderer Produkte für andere Auftraggeber verwendet werden.

Ziff. K / Gewährleistung und Haftung

I. Die AuftraggeberIn ist hinsichtlich aller von ihr bereitgestellten Materialien (Texte, Bilder, Fotos, etc.) verantwortlich sofern dadurch Rechte Dritter berührt werden. Der Auftragnehmer ist für die Inhalte, welche die AuftraggeberIn bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet die Inhalte auf mögliche Rechtsverstösse zu überprüfen.

II. Der Auftragnehmer prüft nicht, inwieweit der Verhandlungspartner, der einen Vertrag unterzeichnet zur Auftragserteilung bevollmächtigt und zeichnungsberechtigt ist. Ansprüche aus vertraglich vereinbarten Leistungen werden im Fall der Nichterbringung finanzieller Leistungen durch die AuftraggeberIn an die unterzeichnende natürliche Person gerichtet und rechtlich durchgesetzt.

III. Sollten Dritte den Auftragnehmer wegen möglicher Rechtsverstösse in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der in Auftrag gegebenen Arbeiten entstehen, verpflichtet sich die AuftraggeberIn, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und dem Auftragnehmer die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

IV. Jeglicher Haftanspruch der AuftraggeberIn gegenüber dem Auftragnehmer ist grundsätzlich auf den Auftragswert begrenzt.

Ziff. L / Daten

I. Die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten werden vom Auftragnehmer sorgsam behandelt und aufbewahrt.

II. Die AuftraggeberIn sichert dem Auftragnehmer zu, ausschliesslich Duplikate, deren Verlust keinen, oder nur unwesentlichen materiellen Schaden verursachen, an den Auftragnehmer zu versenden. Für einen Verlust, oder eine Beschädigung, haftet der Auftragnehmer nicht.

tt

Ziff. M / Kündigung

Ein zwischen AuftraggeberIn und Auftragnehmer geschlossener Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

I. Der Auftragnehmer ist zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn die AuftraggeberIn ihre Verpflichtungen, gemäss den „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers", nachhaltig verletzt.

II. Der Auftragnehmer ist zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn die AuftraggeberIn trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpfichtung zu Abschlagszahlung gemäss „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers", nicht nachkommt.

III. Der Auftragnehmer ist zur Kündigung weiterhin berechtigt, wenn ihm Gepflogenheiten geschäftsschädigender, zivil- oder strafrechtlicher Natur, über die AuftraggeberIn bekannt werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihm nicht bekannt waren.

Ziff. N / Geltungsbereich und Gerichtsstand

I. Auf die „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers", sowie darauf beruhende Verträge, ist ausschliesslich das Schweizer Recht anwendbar.

II. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche sich im Zusammenhng mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie darauf beruhenden Verträgen ergeben, ist Interlaken, Kanton Bern, Schweiz.

Ziff. O / Ergänzende Bestimmungen

I. Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam sein, oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung tritt eine Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten.
Entsprechendes gilt für Lücken eines Vertrages.

II. Nicht berührt werden die „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers", sowie darauf beruhende Verträge, Geschäfts- und Vertragsbedingungen, von AGBs, die von Firmen geführt werden, die auftragsbezogen für den Auftragnehmer oder dessen Kunden tätig werden.

III. AGBs von Drittparteien und/oder nicht Schweizer Vertragspartnern werden nicht Vertragsbestandteil. Die AGBs von Geschäftskunden gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich wiedersprochen hat. Alle Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform und der expliziten schriftlichen Bestätigung und Zustimmung des Auftragnehmers.

IV. Das Angebot des Auftragnehmers ist freibleibend. Ein für AuftraggeberIn und Auftragnehmer bindender Vertrag kommt erst mit der rechtsverbindenden Unterschrift beider Parteien zustande.

V. Auf freiwillig von uns angebotene kostenlose Serviceleistungen über die Vertragsbestimmungen hinaus besteht kein Rechtsanspruch. Kostenlose Leistungen können vom Auftragnehmer jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ihre längerfristige freiwillige Erbringung konstituiert keine gewohnheitsrechtlichen Ansprüche.

Simon Baumann
Bönigen bei Interlaken, Januar 2023